



# Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städtischen Friedhof in Kelheim – Ortsteil Thaldorf



## **Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städtischen Friedhof in Kelheim – Ortsteil Thaldorf**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Kelheim folgende Satzung:

### **§1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des städtischen Friedhofes in Kelheim, Ortsteil Thaldorf, und der Bestattungseinrichtungen sowie für die sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben. Die Gebühren für das Tätigwerden der zugelassenen Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen der Stadt Kelheim sind in dieser Satzung enthalten.

### **§2 Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung bzw. mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung sowie mit dem Erwerb oder der Verlängerung eines Grabnutzungsrechts.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrer Festsetzung fällig und sind im Voraus zu entrichten.
- (3) Von der sofortigen Einziehung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn hinreichende Gewähr für die Leistungsfähigkeit des Gebührenschuldners gegeben ist.

### **§3 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Benutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige gelten als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.



## **§4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebührenhöhe bemisst sich nach den in dieser Satzung festgesetzten Gebühren.
- (2) Gebühren, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden entsprechend einer in dieser Satzung vergleichbaren Gebühr erhoben. Dabei sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der städt. Einrichtungen zu berücksichtigen.

## **§5 Beitreibung**

Die Beitreibung rückständiger Gebührenforderungen erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG).



## §6 Gebühren

### I. Grabgebühren

Die Gebühren betragen für ein:

|                                                                             |          |
|-----------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Doppelgrab/Familiengrab                                                  | 630,00 € |
| 2. Einzelgrab                                                               | 315,00 € |
| 3. Kindergrabstätten für Kinder bis zu 5 Jahren sowie Tot- und Fehlgeburten | 228,00 € |
| 4. Tieferlegung je Grabstelle                                               | 63,00 €  |
| 5. Urnenwandnische                                                          | 610,00 € |

### II. Verlängerung des Grabnutzungsrechts

Die Verlängerungsgebühr beträgt für ein:

|                                    |          |
|------------------------------------|----------|
| 1. Doppel/Familiengrab um 10 Jahre | 315,00 € |
| 2. Einzelgrab um 10 Jahre          | 157,50 € |
| 3. Kindergrabstätte um 10 Jahre    | 152,00 € |
| 4. Urnenwandnische um 10 Jahre     | 610,00 € |

### III. Benutzungsgebühren

|                      |         |
|----------------------|---------|
| Leichenhausbenutzung | 52,00 € |
|----------------------|---------|

### IV. Sonstige Gebühren

|                                                                                                                                        |          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Leichenpass                                                                                                                         | 18,00 €  |
| 2. Zustimmung zur Erstellung oder Änderung eines Grabmales                                                                             | 15,00 €  |
| 3. Zulassung von Gewerbetreibenden in den städtischen Friedhöfen in Kelheim                                                            |          |
| 3.1 für 3 Jahre nach § 53 Abs. 3 Satz 3 der Friedhofssatzung                                                                           | 275,00 € |
| 3.2 Einmalzulassung nach § 53 Abs. 3 Satz 4 der Friedhofssatzung                                                                       | 50,00 €  |
| 4. Erteilung einer Graburkunde                                                                                                         | 7,00 €   |
| 5. Umschreibung einer Graburkunde                                                                                                      | 7,00 €   |
| 6. Abräumung Grabschmuck                                                                                                               | 12,00 €  |
| 7. Exhumierung/Umbettung                                                                                                               |          |
| 7.1 Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab                                                                                   | 600,00 € |
| 7.2 Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste<br>aus einem Erdgrab oder einer Gruft innerhalb des gleichen Friedhofs | 475,00 € |
| 7.3 Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste<br>aus einem Erdgrab oder einer Gruft in einen anderen Friedhof        | 475,00 € |
| 7.4 Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab innerhalb des gleichen Friedhofs                                                            | 100,00 € |
| 7.5 Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab in einen anderen Friedhof                                                                   | 100,00 € |
| 7.6 Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand oder Gruft innerhalb<br>des gleichen Friedhofs                                            | 25,00 €  |
| 7.7 Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand oder Gruft in<br>einen anderen Friedhof                                                   | 25,00 €  |



## V. Bestattungsgebühren

|                                      |          |
|--------------------------------------|----------|
| 1. für Kinder bis 5 Jahre            | 130,00 € |
| 2. für Erwachsene bei Normaltiefe    | 260,00 € |
| 3. für Erwachsene bei Tieferlegung   | 320,00 € |
| 4. für Urnen ohne Feier              | 110,00 € |
| 5. für Urnen mit Feier               | 150,00 € |
| 6. Stundenpauschale für Felsengräber | 50,00 €  |

## §7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städtischen Friedhof in Kelheim – Ortsteil Thaldorf vom 05. März 2021 außer Kraft gesetzt.

Kelheim, 30. März 2023  
Stadt Kelheim

Dennis Diermeier  
Zweiter Bürgermeister